

Verbandsrundschriften
zu den Beiträgen 2023 und
den Beitragsvorschüssen 2024

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: DOK GT 891
Unsere Nachricht vom:

Telefon: 040 5146-2940
Kontakt: hv.rmb.stabsstelle@vbg.de
Datum: 11.04.2024

Die Beiträge zur VBG bleiben stabil

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wichtigste zuerst: Der dem Beitrag 2023 und damit auch den Beitragsvorschüssen 2024 zugrundeliegende Beitragsfuß für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte der VBG bleibt unverändert bei 4,60 Euro. Dies hat der Vorstand der VBG am 04.04.2024 beschlossen.

Im April gehen den Unternehmen die Beitragsbescheide 2023 zu. In diesen Beitragsbescheiden werden die für das Beitragsjahr 2023 gezahlten Beitragsvorschüsse mit dem für 2023 festgestellten Beitrag verrechnet. Mit den Beitragsbescheiden 2023 erhalten die Unternehmen auch ihren Vorschussbescheid 2024: Unternehmen mit einem Beitrag von mindestens 5.000 Euro erhalten dann die Aufforderungen zur zweiten, dritten und vierten Abschlagszahlung für 2024 mit Fälligkeiten zum 15.05., 15.08. und 15.11.2024. Den Bescheid über den ersten Abschlag zum Beitragsvorschuss 2024 haben wir diesen Unternehmen bereits im Januar übersandt. Von Unternehmen mit einem Beitrag von weniger als 5.000 Euro wird lediglich ein Vorschussbetrag für 2024 mit Fälligkeit zum 15.05.2024 angefordert.

Informationen zu den Beiträgen des Umlagejahres 2023 und zum Beitragsvorschuss 2024 finden Sie auf den folgenden Seiten und im Internet unter www.vbg.de/vorschuss.

Wenn sich die Unternehmen unter www.vbg.de/meinevbg für ihr „meine VBG“ Online-Konto registrieren, können sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und/oder dieses ändern, ihr Beitragskonto einsehen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern, ihre Unternehmensdaten ändern und viele weitere Services nutzen.

Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten.

Freundliche Grüße



(Kay Schumacher)
Hauptgeschäftsführer

Seite 1 von 4

Erläuterungen

Übersicht der Beitragsbestandteile, die zur Berechnung des Beitrages 2023 und des Vorschusses 2024 herangezogen werden, mit den jeweiligen Beitragsfüßen:

Umlage der Berufsgenossenschaft	Beitragsfuß 2023/Vor- schussbei- tragsfuß 2024	Beitragsfuß 2022
Pflicht- und freiwillig Versicherte je 1.000 Beitragseinheiten	4,60 EUR	4,60 EUR
Lernende je Lernende/Lernender-Monat und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen je Maßnahme-Monat	7,79 EUR	7,09 EUR
Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger (pflichtversichert) – pro Person jährlich	10,67 EUR	8,68 EUR
Anteil an der Lastenverteilung		
nach Entgelten je 1.000 Euro anrechenbares Arbeitsentgelt	1,8797 EUR	1,8008 EUR
nach Neurenten je 1.000 Beitragseinheiten	0,3440 EUR	0,3332 EUR

Folgende Versicherte sind von der Vorschusserhebung ausgenommen. Für sie wird der Beitrag 2023 wie gewohnt berechnet:

Umlage der Berufsgenossenschaft	Beitragsfuß 2023	Beitragsfuß 2022
Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger (freiwillig versichert) – pro Person jährlich *	4,70 EUR	4,70 EUR
Rehabilitandinnen und Rehabilitanden je Belegungs- tag	0,5623 EUR	0,5491 EUR

* Der Vorstand hatte die Beiträge bereits vorab festgesetzt mit 4,70 Euro für 2023 und mit 4,95 Euro für 2024.

Der Mindestbeitrag beträgt 48 Euro je Mitgliedsunternehmen.

Gefahrtarif 2022

Am 01.01.2022 trat der neue Gefahrtarif der VBG in Kraft. Die Unternehmen erhielten die Veranlagungsbescheide im Oktober 2021. Die darin festgelegten Gefahrklassen gelten ab 01.01.2022 und liegen damit der Beitragsberechnung für 2023 zugrunde. Sofern der Gefahrtarif 2022 in einer Gefahrtarifstelle gestaffelte Gefahrklassen vorsieht, ist die für 2023 festgelegte Gefahrklasse für die Beitragsberechnung maßgebend.

Umlage der VBG

Pflicht- und freiwillig Versicherte

Der Beitragsfuß der Umlage für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte bleibt unverändert bei 4,60 Euro.

Der Beitragsfuß wird jährlich unter Berücksichtigung der Ausgaben der VBG für das Vorjahr (2023) festgesetzt. Er wird mit den Entgelten oder den Versicherungssummen und der Gefährdungsklasse der Unternehmen oder der freiwillig Versicherten multipliziert und ergibt dann deren individuellen Beitrag. Der Beitragsfuß ist für alle Unternehmen und freiwillig Versicherten der VBG gleich hoch.

Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Die Beiträge für Lernende (in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen, Fortbildungsmaßnahmen) werden nach der Zahl der Versicherten erhoben. Dies gilt auch für die unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz stehenden „Ein-Euro-Jobbenden“ und andere an geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Teilnehmende. Die Unternehmen der VBG, in denen solche Personen tätig sind, melden die Gesamtzahl der Personen je Kalendermonat. Die Gesamtaufwendungen für diese Versicherten werden dann auf die nachgewiesenen Lernenden- und Maßnahme-Monate umgelegt.

Der Beitrag je Monat beträgt für 2023 7,79 Euro. Die Steigerung gegenüber 2022 (7,09 Euro je Monat) ist im Wesentlichen in einem stärkeren Anstieg der Kosten für Heilbehandlung und Renten gegenüber einem nur leichten Anstieg der gemeldeten Lernenden- und Maßnahme-Monate begründet.

Pflichtversicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger

Die Beiträge für diesen Personenkreis werden ebenfalls nach der Zahl der Versicherten erhoben. Der Beitrag für 2023 steigt auf 10,67 Euro je Versicherungsverhältnis gegenüber dem Beitrag für 2022 (8,68 Euro). Dieser Anstieg resultiert daraus, dass die Anzahl der gemeldeten Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in 2023 gegenüber dem Vorjahr sank und gleichzeitig die Kosten für Heilbehandlung und Renten deutlich stiegen.

Freiwillig versicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger

Für freiwillig versicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger (§ 6 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -) führt die VBG eine gesonderte Umlage nach der Zahl der versicherten Personen durch. Der Vorstand hatte die Beiträge vorab für 2023 mit 4,70 Euro und für 2024 mit 4,95 Euro je Versicherungsverhältnis festgesetzt. Grund für die Beitragsanpassung im Jahr 2024 ist ein deutlicher Anstieg der Ausgaben für Heilbehandlungen und eine stetige Steigerung der Rentenzahlungen.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Der Beitrag für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden je Belegungstag steigt auf 0,5623 Euro (2022: 0,5491 Euro). Die umzulegenden Aufwendungen stiegen in 2023 im Verhältnis stärker als die Anzahl der Belegungstage.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag gilt für zahlreiche Kleinunternehmen der VBG. Er bleibt unverändert bei 48 Euro je Mitgliedsunternehmen. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Versicherungsdauer. Die Höhe des Mindestbeitrages ist in § 24 Absatz 7 der Satzung der VBG geregelt.

Lastenverteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Unter den neun gewerblichen Berufsgenossenschaften gibt es einen gesetzlich vorgegebenen Solidarausgleich. Der Beitragsbescheid enthält deshalb neben dem Beitrag zur VBG auch einen Beitrag zu dieser Lastenverteilung. Das Umlagevolumen der VBG zur Lastenverteilung stieg für das Jahr 2023 auf rund 567,2 Mio. Euro (2022: rund 501,7 Mio. Euro). Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind bei entsprechendem Nachweis von der Zahlung der Beiträge zur Lastenverteilung befreit (§ 180 Absatz 2 SGB VII).

Die Beiträge zur Lastenverteilung werden mit zwei Beitragsanteilen erhoben:

Ein Beitragsanteil ergibt sich aus der **Lastenverteilung nach Entgelten**. Zum Schutz kleiner Unternehmen gibt es bei dieser Umlage einen jährlich festgelegten Freibetrag. Dieser betrug für das Jahr 2023 244.500 Euro. Es wird nur das gezahlte Arbeitsentgelt herangezogen, das den Freibetrag überschreitet. Der Beitragsfuß zur Lastenverteilung steigt auf 1,8797 Euro (Beitragsfuß 2022: 1,8008 Euro).

Der weitere Beitragsanteil ergibt sich aus der **Lastenverteilung nach Neurenten**. Dieser Beitrag berechnet sich nicht nach den Arbeitsentgelten, sondern auf der Grundlage der Beitragseinheiten (Produkt aus Gesamtentgelt oder Versicherungssumme und Gefahrklasse). Für diesen Beitragsanteil gibt es keinen Freibetrag. Der Beitragsfuß zur Lastenverteilung nach Neurenten steigt auf 0,3440 Euro (Beitragsfuß 2022: 0,3332 Euro).

In dem Beitragsbescheid werden diese Beitragsanteile jeweils gesondert aufgeführt. Sie werden auch in die Vorschusserhebung einbezogen.

Fälligkeit

Eventuelle Beitragsrestforderungen für 2023 werden zu den in den Bescheiden genannten Terminen fällig, in diesem Jahr entweder am 15.05.2024 oder 17.06.2024.

Die Abschlagszahlungen werden zu den in dem Beitragsvorschussbescheid genannten Terminen fällig. Wird ein Abschlag nicht rechtzeitig gezahlt, wird die Gesamtforderung sofort und in einer Summe fällig. Die Zahlung ist nur dann pünktlich erfolgt, wenn der Abschlag bis zu dem genannten Fälligkeitstermin auf dem Konto der VBG eingegangen ist.

Noch ein Hinweis: Widersprüche gegen den Beitragsbescheid und den Beitragsvorschussbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, sodass die Zahlungen auch in diesem Fall fristgerecht geleistet werden müssen.

Nutzen Sie gerne unseren weiteren Service: Der Certo-Newsletter liefert Ihnen monatlich aktuelle Informationen und Tipps zum sicheren und gesunden Arbeiten. Jetzt abonnieren unter www.vbg.de/certo-newsletter.